

Nachlass d. \_\_\_\_\_ verstorben am: \_\_\_\_\_

**Angaben zum Wert des Nachlasses**  
für die Kostenberechnung bei Gericht

<b>1. Nachlassmasse am Todestag</b>		<b>EUR</b>
1.1	Bargeld, Guthaben bei Sparkassen, Banken und Bausparkassen	
1.2	Wertpapiere (z. B. Sparkassenbriefe) (Kurswert am Todestag)	
1.3	Forderungen des Erblassers <u>gegen</u> Dritte (z. B. Darlehen, Steuerrückvergütungen, Schadensersatzansprüche, Rückstände aus Vermietung/Verpachtung)	
1.4	Lebensversicherungen und andere Versicherungen, soweit die Auszahlungsbeträge in den Nachlass fallen	
1.5	Kunstgegenstände, Schmuck, Sammlungen (z. B. Briefmarken, Münzen, Waffen)	
1.6	Verwertbare Einrichtungsgegenstände (z. B. echte Teppiche, Antiquitäten)	
1.7	Erwerbsgeschäfte	
	Firma, Anschrift	
	Ist die Firma im Handelsregister eingetragen?	
	Ort	Geschäftsnummer
	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja; Amtsgericht	HR
	Beteiligtenverhältnis d. Verstorbenen	
	<input type="radio"/> Inhaber(in) <input type="radio"/> Gesellschafter(in) <input type="radio"/> Pächter(in) <input type="radio"/>	
	Gesamtvermögen	Anteil d. Verstorbenen
	EUR	▶
1.8	Grundbesitz: Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts	
	Gemarkung	Blatt
	<input type="radio"/> Grundstück bebaut <input type="radio"/> Grundstück unbebaut / Ackerland	
	<input type="radio"/> Eigentumswohnung	
	Lage (z. B. Straße, Hausnummer)	
	bei Erbbaurecht jährl. Erbbauzins:	Einheitswert: (nur bei land-/forstwirtschaftlichen Betrieben)
	EUR	EUR
	Verkehrswert (= Verkaufswert, ggf. geschätzt)	Anteil d. Verstorbenen (z. B. ¼, ½, 1/1 o. ä.)
	EUR	▶
1.9	Sonstiges Vermögen (z. B. Maschinen- und Viehbestand, Patente, LKW, PKW, Boote):	
<b>Summe des Nachlassvermögens</b>		

<b>2. Nachlassverbindlichkeiten am Todestag (Schulden d. Verstorbenen)</b>		<b>EUR</b>
2.1	Hypotheken, Grund- und Rentenschulden (restl. Kapital und rückständige Zinsen)	
2.2	Sonstige Verbindlichkeiten (z. B. Miet- und Steuerrückstände, Krankheitskosten, soweit diese bereits zum Todeszeitpunkt bestanden haben; ausstehende Vermächtnisse)	
<b>Summe der Nachlassverbindlichkeiten</b>		

Ich versichere, dass vorstehende Angaben vollständig und richtig sind. Mit der Beiziehung der Erbschaftssteuerakten des Finanzamtes bin ich einverstanden.

Datum	Unterschrift	Telefon (tagsüber)

## Ausfüllhinweise zum „Fragebogen zur Wertfestsetzung – NS 17“

Zu Nr. 1.1 und 1.2:

Bewertungszeitpunkt ist der Todestag. Veränderungen der unter diese Nummern fallenden Beträge nach dem Tode sind entweder als Forderungen d. Verstorbenen gegen Dritte unter 1.3 oder als Verbindlichkeiten d. Verstorbenen unter 2.2. zu vermerken.

Geben Sie bitte alle Konten an, insbesondere Girokonten, Sparkonten, Bausparkonten und Festgeldkonten. Bei gemeinsamen Konten ist nur der Anteil d. Verstorbenen anzugeben. Jeder Kontoinhaber ist gleichermaßen an dem jeweiligen Konto beteiligt, unabhängig davon, welche Einzahlungen oder Abhebungen vorgenommen wurden.

Zu Nr. 1.4:

Lebensversicherungen und andere Versicherungen gehören nicht zum Nachlass, wenn sie zugunsten einer bestimmten Person abgeschlossen sind.

Zu Nr. 1.7:

Bitte fügen Sie den letzten Bescheid über den Betriebseinheitswert (oder die letzte an das Finanzamt eingereichte Vermögensaufstellung), den Einheitswertbescheid über die Betriebsgrundstücke und die letzte Bilanz bei. Soweit der Platz nicht ausreicht, bitte ein Beiblatt beifügen.

Zu Nr. 1.8:

Bitte geben Sie die genaue Grundbuchbezeichnung an. Diese lautet z. B. "Eingetragen im Grundbuch von Musterhausen Blatt 0000". Geben Sie bitte auch den Anteil des Eigentums an (z. B. allein, 1/2, Erbengemeinschaft).

Für Grundbesitz wird bei der Bewertung für Kostenzwecke der Verkehrswert zugrunde gelegt. Dieser Wert kann von den Beteiligten geschätzt werden; die Schätzung muss aber realistisch sein. Sollte Ihnen die Schätzung dennoch Schwierigkeiten bereiten, können Sie bei Ihrer Hausbank/Immobilienabteilung oder beim Gutachterausschuss des zuständigen Katasteramtes um Unterstützung bitten.

Maßgebliche Grundlagen für eine Schätzung sind insbesondere die Größe und die Lage des Grundstücks, der Einheitswert, der Bodenrichtwert, der Brandversicherungswert für Gebäude sowie deren Alter und Erhaltungszustand.

Besondere werterhöhende oder wertmindernde Umstände erläutern sie bitte kurz auf einem Beiblatt.

Für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe mit Hofstelle (nicht für Stückland) gilt eine Sonderregelung; sie werden mit dem Vierfachen des Einheitswertes berechnet. Der Einheitswert ist beim zuständigen Finanzamt zu erfragen.

Zu Nr. 2.2:

Hier können nur Verbindlichkeiten d. Verstorbenen berücksichtigt werden, die bereits zum Todeszeitpunkt bestanden haben. Krankheitskosten sind keine Nachlassverbindlichkeiten, wenn sie von Dritten (z. B. einer Krankenversicherung, der Beihilfestelle oder einem Schadensersatzpflichtigen) bezahlt werden.

### **Hinweis:**

**Dieses Merkblatt enthält nur allgemeine Hinweise zur Handhabung und ist nicht abschließend.**